



# Konzept Autoparkierung Strikteres Zufahrtsregime Fussgängerzone Alt- stadt

---

## Kurzbericht (endbereinigter Entwurf)

9. Oktober 2019

---

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Auftrag</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Recherche Zufahrtsregime Fussgängerzonen in vergleichbaren Städten</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Handlungsmöglichkeiten</b>	<b>12</b>

---

---

**Auftraggeber:**

Stadt Luzern  
Tiefbauamt  
Mobilität  
Leevke Stutz  
Industriestrasse 6  
6005 Luzern

---

**Auftragnehmer:**

SNZ Ingenieure und Planer AG  
Siewerdstrasse 7  
CH-8050 Zürich  
Telefon +41 44 318 78 78  
Fax +41 44 312 64 11  
info@snz.ch  
www.snz.ch

---

**Projektdaten:**

Auftragsnummer:	SNZ#5154
Ablagepfad:	R32\Luzern Zufahrtsregime

---

# 1 Ausgangslage und Auftrag

Die Fussgängerzone Altstadt wird auch ausserhalb der bewilligungsfreien Güterumschlagzeit relativ häufig befahren. Darunter sind auch nicht legale Zufahrten. Das Zufahrtsregime zur Altstadt soll deshalb strikter werden. Der Stadtrat hat dazu einen entsprechenden Grundsatz beschlossen.

Es ist ein Vorschlag für ein strikteres Zufahrtsregime auszuarbeiten. Als Grundlage dazu soll ein Vergleich mit anderen Städten dienen.

## 2 Recherche Zufahrtsregime Fussgängerzonen in vergleichbaren Städten

### 2.1 St. Gallen

In St. Gallen ist ein ca. 200'000 m<sup>2</sup> grosser Teil der Altstadt als Fussgängerzone ausgestaltet.

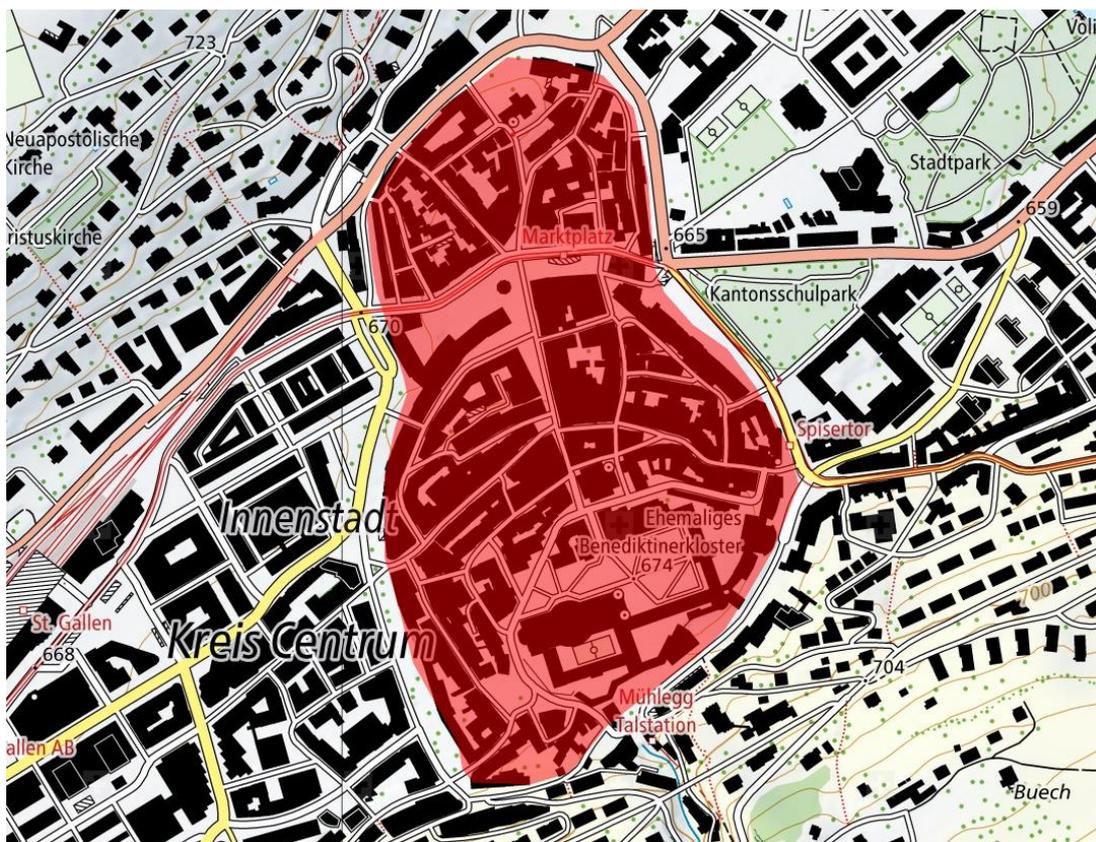


Abbildung 1: Fussgängerzone St. Gallen

Der Warenumsschlag in dieser Zone ist ausserhalb der Sperrzeiten Mo-Fr jeweils 18:30-13:00, von Freitag 18:30 bis Samstag 11:00 und von Samstag 17:00 bis Montag 13:00 erlaubt.

Ausnahmebewilligungen für den Warenumsschlag ausserhalb dieser Zeiten werden nur an Betriebe «mit Lieferverpflichtungen von Frischprodukten, bei denen der herkömmliche Güterumschlag nicht ausreicht», in St.Gallen «Cateringbetriebe» genannt, vergeben. Die

Ausnahmebewilligung können tageweise (8.-/ Tag) oder für das ganze Jahr (400.-/ Jahr) per Formular bei der Stadtpolizei angefordert werden.

Auch Handwerker welche in der Fussgängerzone arbeiten ausführen müssen, können Ausnahmebewilligungen anfordern (8.-/ Tag, 400.-/ Jahr). Für die Handwerker besteht zusätzlich die Möglichkeit der «Spezialbewilligung Telefon», bei der im Notfall telefonisch (und nicht per Formular) eine Bewilligung speditiv angefordert werden kann.

In St. Gallen wird die Zufahrt in die Altstadt noch nicht durch Poller/ Barrieren geregelt, eine Einführung ebendieser wird aber im Zusammenhang mit der Verkehrslenkung und dem Terrorismusschutz aktuell diskutiert.

Aufgrund der hohen Präsenz des Quartierpolizisten, welcher Fehlbare konsequent büsst, ist man in St. Gallen mehrheitlich zufrieden mit der Einhaltung der Zufahrtsbeschränkung.

## 2.2 Bern

In Bern ist ein ca. 230'000 m<sup>2</sup> grosser Teil der Altstadt als Fussgängerzone ausgestaltet.

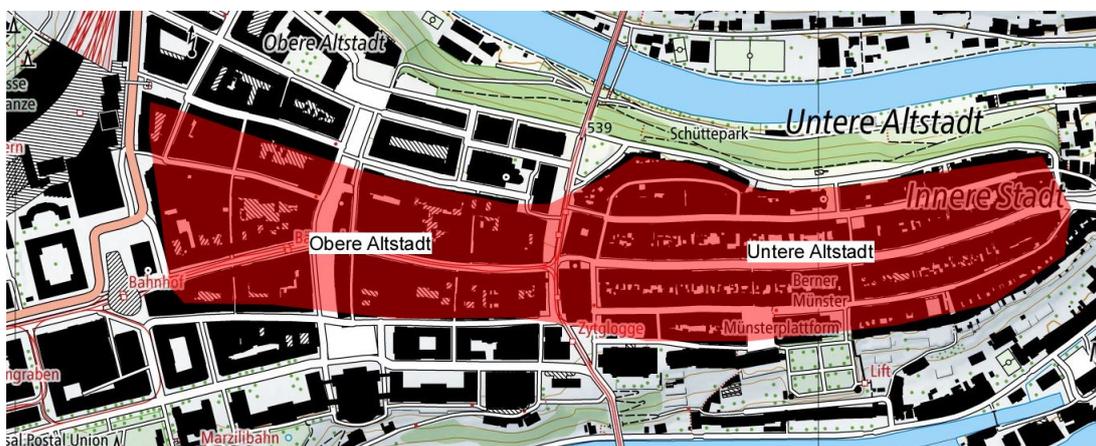


Abbildung 2: Fussgängerzone Bern

In der oberen Altstadt ist der Warenumsschlag Mo-Sa 05:00-11:00 & 18:30-21:00 erlaubt. Die Zulieferung auch frischer Waren sowie die Zufahrt für Handwerker ist in der übrigen Zeit strikt verboten (Ausnahme: Bei einem Notfall wie z.B. Wasserrohrbruch können telefonisch Kurzzeitbewilligungen eingeholt werden). Die Zufahrt zur oberen Altstadt ist teilweise durch versenkbare Poller abgesperrt. Anwohner und ansässige Gewerbetreibende verfügen über Schlüsselkarten zur Absenkung der Poller. Aufgrund der an strategisch wichtigen Punkten platzierten Poller ist die Einhaltung der Zufahrtsbeschränkung grundsätzlich gut.

In der unteren Altstadt ist der Warenumsschlag rund um die Uhr erlaubt. Handwerker können für 9.-/ Tag eine Bewilligung lösen, welche Ihnen das Parkieren in dieser Zone erlaubt, Dauerbewilligungen werden keine abgegeben. Im 2016 wurde bei Kontrollen ein sehr hoher Anteil von 24% unbewilligt parkierten Fahrzeugen festgestellt, wobei es sich dabei sowohl um Anwohner, Besucher wie auch Gewerbetreibende handelte. Als Ursache wird unter anderem genannt, dass in der Bevölkerung nicht alle das gleiche unter «Warenumsschlag» verstehen wie die Gesetzeshüter. Die politische Stossrichtung zielt momentan aber vor allem in die Richtung der Vermeidung von «Privatverkehr» zugunsten des «Wirtschaftsverkehrs» und will die Parkierung der Anwohner in die städtischen Parkhäuser verlagern.

## 2.3 Basel

In Basel ist ein ca. 450'000 m<sup>2</sup> grosser Teil der Altstadt als Fussgängerzone ausgestaltet.

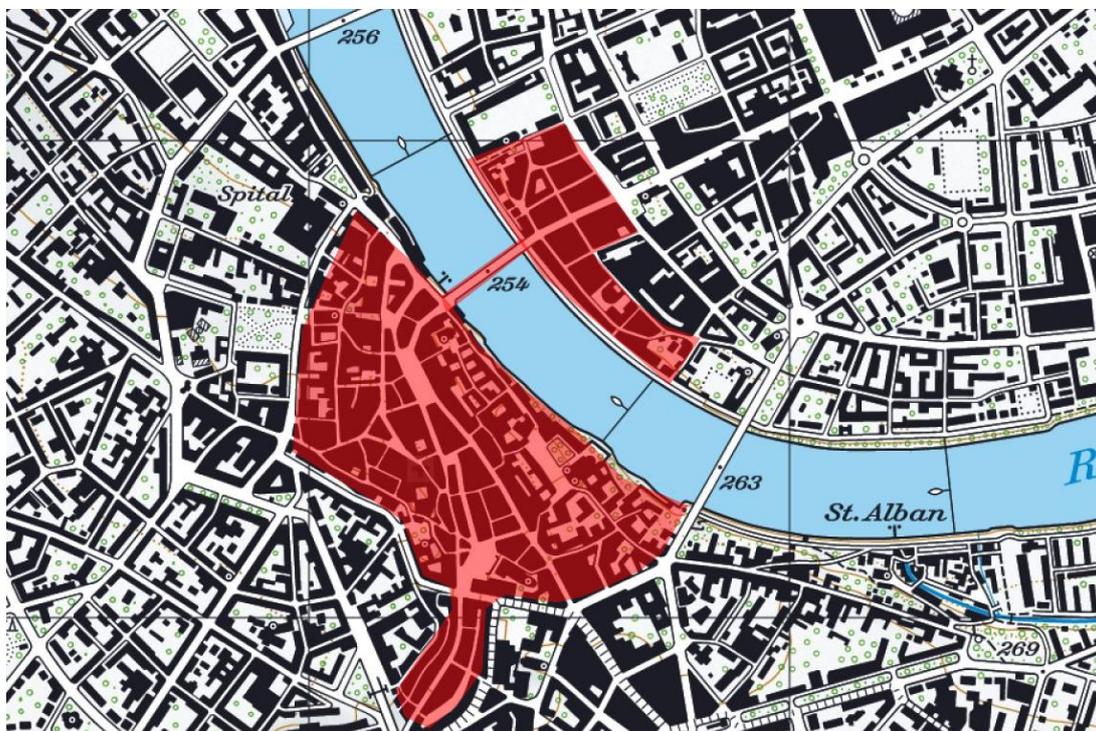


Abbildung 3: Fussgängerzone Basel

Der Warenumsschlag in dieser Zone ist Mo-Sa 05:00-11:00 erlaubt.

Handwerker können für 20.-/ Tag eine Kurzbewilligung für die Zufahrt auch ausserhalb der Warenumschlagzeiten lösen. Muss ein Betrieb über längere Zeit oder immer wieder zufahren, kann er sich bei der Bewilligungsstelle (Motorfahrzeugkontrolle) registrieren lassen (einmalig 100.-) und bezahlt danach nur 5.-/ Tag. Grundsätzlich muss es sich um Verrichtungen handeln, welche dringlich, nicht aufschiebbar und nicht während den Güterumschlagszeiten durchführbar sind. Dauert die Verrichtung länger als zwei Monate, bedarf es zusätzlich zum Gesuch eine Bestätigung des Bauleiters, Architekturbüros etc., welche die länger dauernde Arbeitsverrichtung bestätigt.

Für die Lieferung rasch verderblicher Ware können Kurzbewilligung analog jener für Handwerker bezogen werden, oder es kann eine Dauerbewilligung bei der Motorfahrzeugkontrolle der Kantonspolizei für 100.-/ Jahr gelöst werden.

Die Zufahrt wird vorerst nur bei einem Strassenabschnitt mit einem Poller verhindert. Während der Pilotphase dieses Pollers wurde beobachtet, dass die Zufahrten tatsächlich abgenommen haben. Nach der Pilotphase mit diesem Poller, werden nun sechs weitere Poller um die Basler Innenstadt installiert.

Mit den zusätzlichen Pollern hofft man, die zurzeit eher unbefriedigende Befolgungsquote der Zufahrtsbeschränkung ohne grossen Mehraufwand bei den Verkehrskontrollen zu verbessern.

## 2.4 Zürich

In Zürich ist ein ca. 320'000 m<sup>2</sup> grosser Teil der Altstadt als Fussgängerzone ausgestaltet.

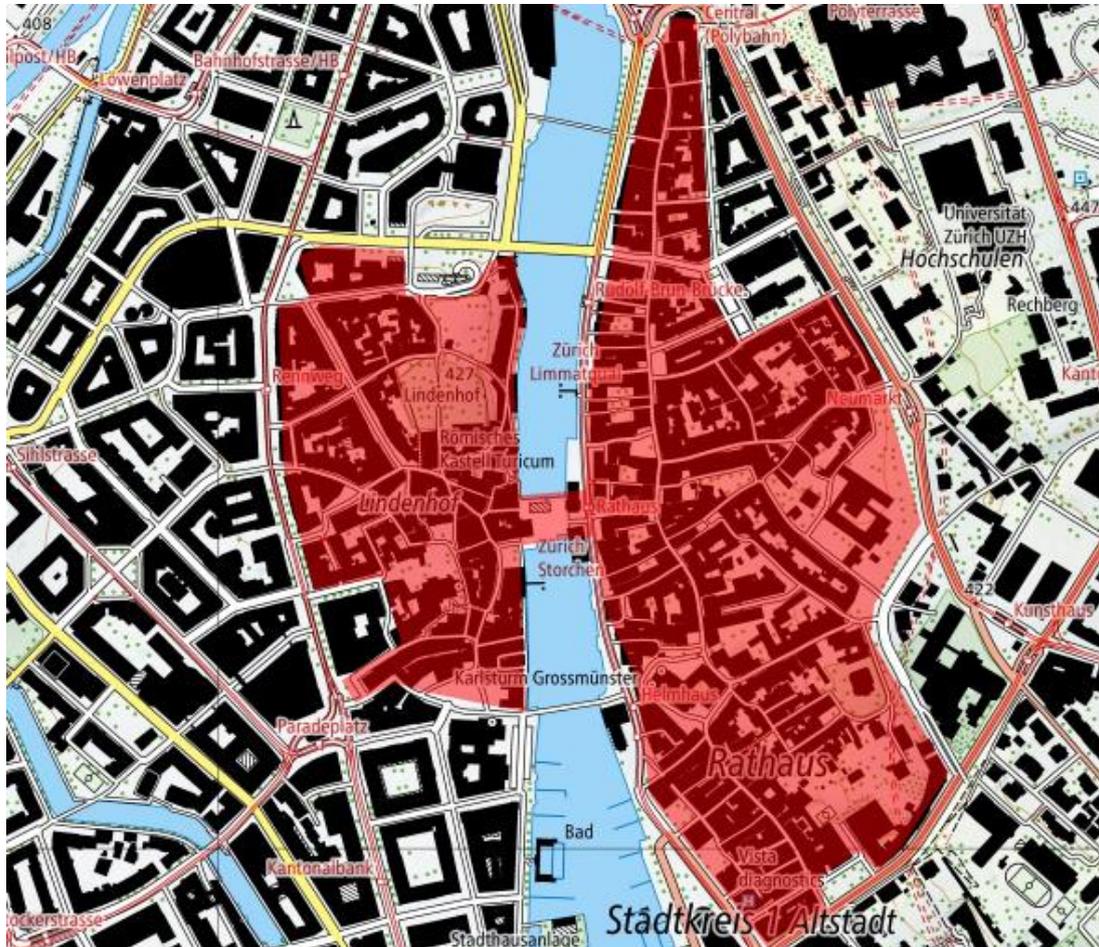


Abbildung 4: Fussgängerzone Zürich

Der Warenumschlag in dieser Zone ist Mo-So 05:00-12:00 erlaubt.

Lieferanten oder Handwerker, welche ausserhalb dieser Zeiten zufahren müssen, können für 10.-/ Tag eine Tagesbewilligung beziehen. Es werden keine Wochen-, Monats- oder Jahresbewilligungen an sie verteilt. Die Bewilligungen können über das Internet, an ausgewählten Wachen der Stadtpolizei oder bei der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr gelöst werden.

Der Verkehr in der Fussgängerzone wird zusätzlich durch Poller kanalisiert (siehe Abbildung 5). Diese Poller sind nicht versenkbar und nur durch die städtischen Abteilungen mit einem Schlüssel demontierbar.

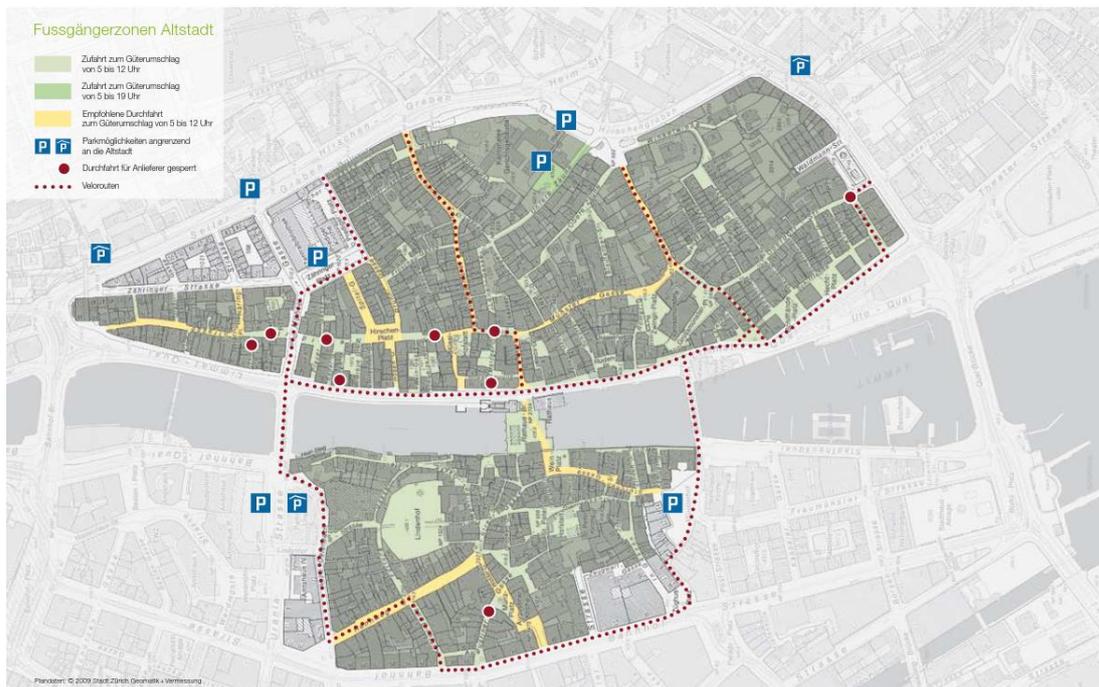


Abbildung 5: Fussgängerzone Altstadt inkl. Empfohlene Zufahrt Güterumschlag (gelb), Poller (rote Punkte) und Velorouten (rot gepunktete Linien)

Die Befolgung der Zufahrtsbeschränkung wird immer in regelmässigen Abständen mittels Schwerpunktkontrollen überprüft, wobei die Befolgungsquote grundsätzlich zufriedenstellend ist.

## 2.5 Winterthur

In Winterthur ist ein ca. 150'000 m<sup>2</sup> grosser Teil der Altstadt als Fussgängerzone ausgestaltet.

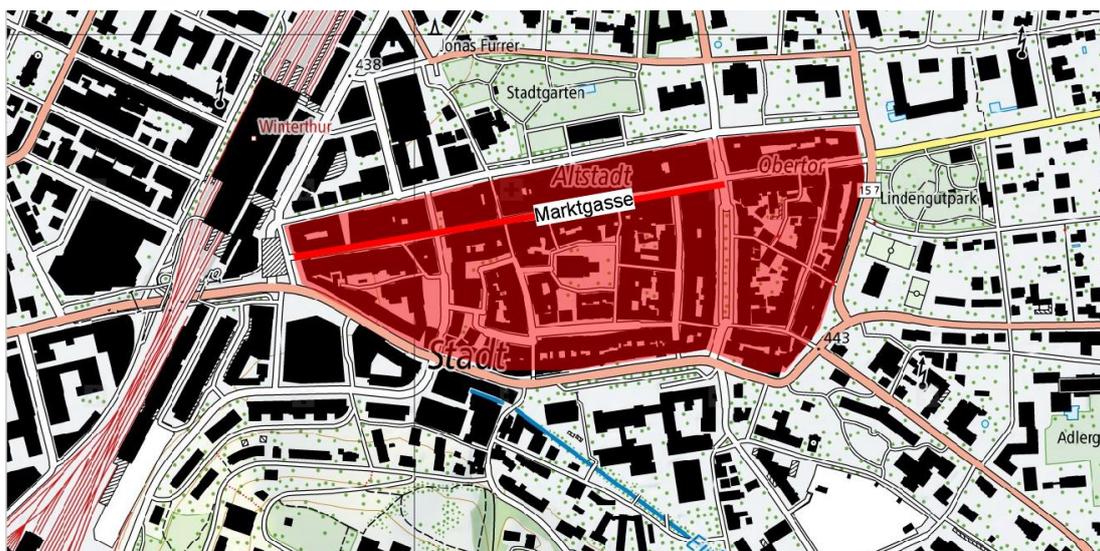


Abbildung 6: Fussgängerzone Winterthur

In der Marktgasse (Hauptachse der Altstadt Winterthur) ist der Warenumsschlag Mo-So 18:30-11:00 erlaubt. Ausserhalb dieser Zeiten gilt für Lieferanten und Handwerker ein striktes Zufahrtsverbot (Ausnahme Handwerkernotfälle).

In der restlichen Altstadt ist der Warenumschatz rund um die Uhr gestattet. Handwerker müssen für das Zufahren und Parkieren eine Kurzbewilligung für 20.-/ Tag bei der Ordnungsbussenzentrale der Stadtpolizei lösen. Dauerbewilligungen werden keine ausgestellt.

Die Zufahrtsbeschränkung wird nicht durch Poller o.ä. durchgesetzt, wobei schon verschiedentlich darüber diskutiert wurde, da bei den punktuell durchgeführten Kontrollen regelmässig fehlbare Fahrzeughalter gebüsst werden. Probleme sieht man vor allem bei unerlaubten Abkürzungsfahrten durch die Altstadt hindurch und beim privaten Einkaufsverkehr.

## 2.6 Schaffhausen

In Schaffhausen ist ein ca. 230'000 m<sup>2</sup> grosser Teil der Altstadt als Fussgängerzone ausgestaltet.

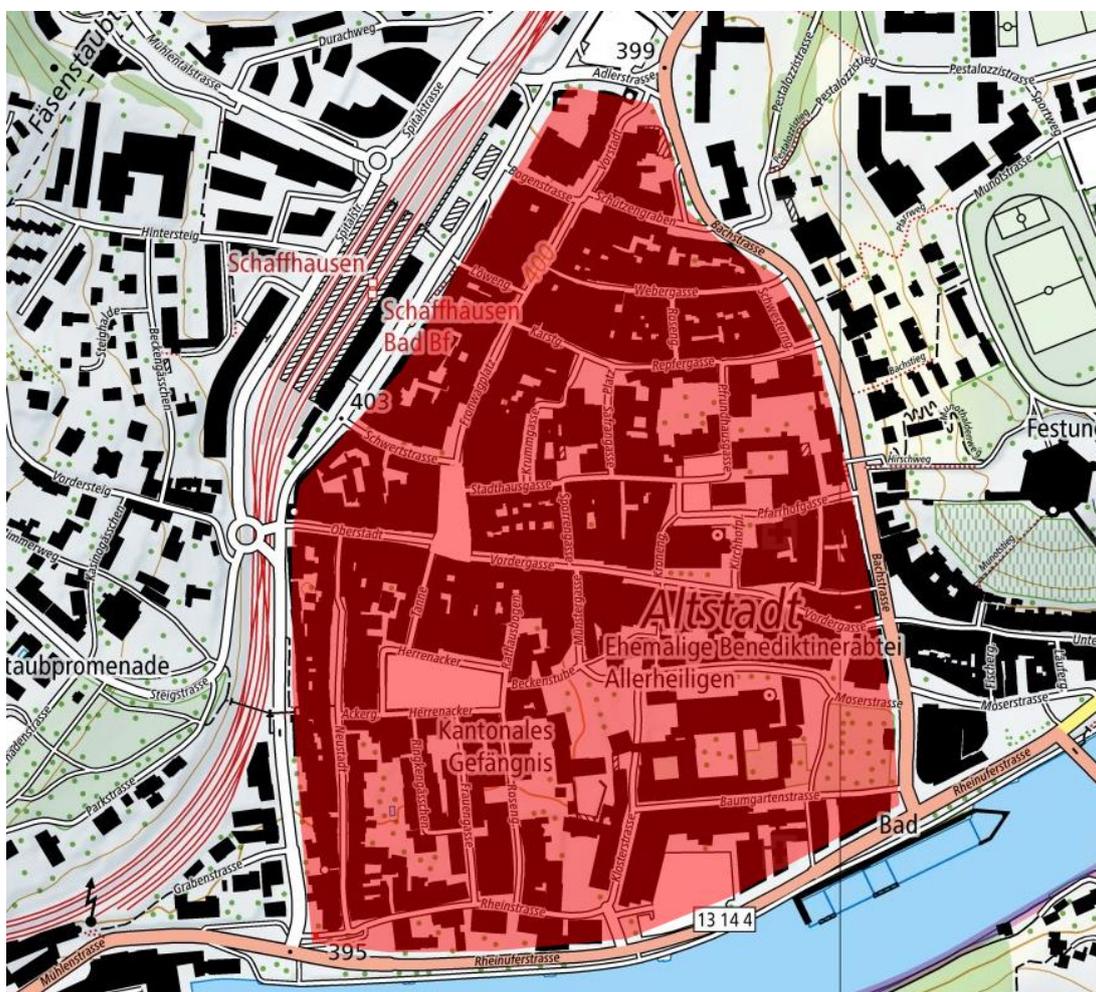


Abbildung 7: Fussgängerzone Schaffhausen

Der Warenumschatz in dieser Zone ist Mo-Fr 19:00 - 11:00, Freitag 19:00 bis Samstag 09:00, Samstag 17:00 bis Sonntag 09:00 und Sonntag 17:00 bis Montag 11:00 erlaubt.

Lieferanten, Spediteure; Servicedienstleister, etc. erhalten eine Vignette (ähnlich wie Autobahnvignette) welche zum unbeschränkten Befahren der Fussgängerzone zum Güterumschlag berechtigt (also auch ausserhalb der Warenumschatzzeiten). Die Vignette wird kostenlos am Schalter bei der Stapo Schaffhausen abgegeben. Die Bewilligung / Vignette ist

ein Kalenderjahr gültig. Erfasst werden die Firmen- und Geschäftsadressen, sowie die Kennzeichen der Fahrzeuge

Handwerker, welche in die Fussgängerzone einfahren müssen, können für Befahren und Parkieren (falls das Fahrzeug zwingend zur Arbeitsausführung benötigt wird) Tagesbewilligungen lösen (1/2-Tag 7.-, ganzer Tag 15.-). Regelmässige Nutzer können Blöcke zur Selbstdeklaration beziehen (10 x 1/2-Tag 70.-, 10 x ganzer Tag 150.-) oder in begründeten Fällen können Jahresbewilligungen für 150.- bis 750.- beantrag werden (150.- pro Tag in der Woche an welchem voraussichtlich in die Fussgängerzone eingefahren wird).

Die Zufahrt in die Fussgängerzone Schaffhausen wird nicht durch Poller verhindert. Ein entsprechender politischer Vorstoss, welcher vor allem den Terrorismusschutz betraf, wurde abgelehnt.

Die Zufahrtsbeschränkungen werden grundsätzlich gut eingehalten. Von der Bevölkerung kritisch beurteilt werden aber die viele Lieferwagen, welche aufgrund ihrer Ausnahmegewilligung (Vignette) häufig den Nachmittag für Anlieferungen wählen.

## 2.7 Baden

In Baden ist ein ca. 80'000 m<sup>2</sup> grosser Teil der Altstadt als Fussgängerzone ausgestaltet.

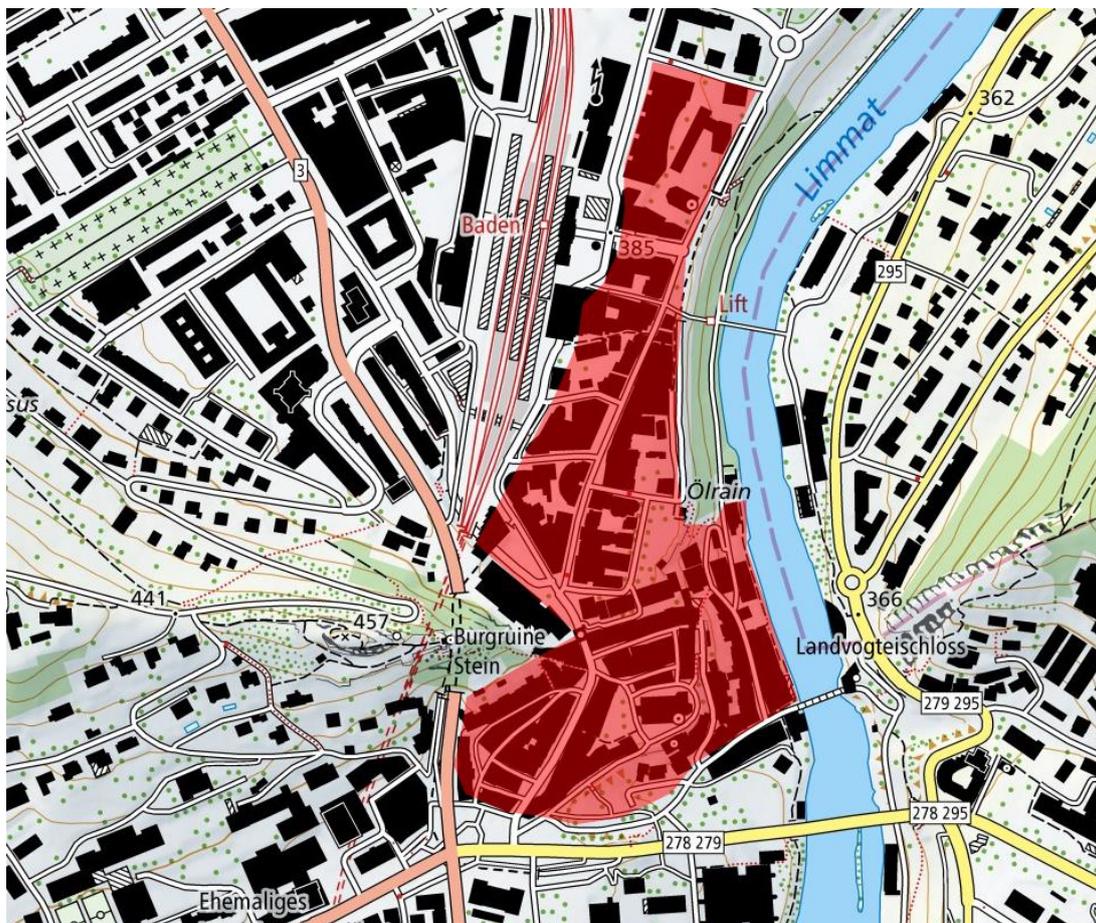


Abbildung 8: Fussgängerzone Baden

Der Warenumschlag in dieser Zone ist Mo-Fr 06:00-11:00 und stellenweise zusätzlich von 14:00-16:00 erlaubt.

Will man für den Güterumschlag ausserhalb dieser Zeiten zufahren, muss bei der Stadtpolizei Baden eine Tagesbewilligung für 10.- gelöst werden und die zu Verfügung stehenden Güterumschlagplätze müssen benützt werden.

Handwerker können Zufahrts- und Parkierbewilligungen für 20.-/ Tag, 30.- / Woche, 80.-/ Monat oder 960.- Monat bei der Stadtpolizei Baden beziehen.

In Baden verhindern versenkbare Poller an strategisch wichtigen Orten die Zufahrt in die Fussgängerzone. Ein vor allem aus Gründen des Terrorismusschutzes erarbeitetes Projekt zur vollständigen Absperrung der Fussgängerzone, bei welchem alle Zufahrtsstrassen mit einem Poller ausgerüstet worden wären, wurde wegen der zu hohen Kosten (> 1 Mio.) abgelehnt.

Die Stadtpolizei muss regelmässig fehlbare Privatpersonen, Lieferanten oder Handwerker büssen und sieht die konsequente Absperrung der Fussgängerzone mit Poller als einfachsten Weg an, die Befolgung der Zufahrtsbeschränkung durchzusetzen.

## 2.8 Zusammenfassung

Die Zufahrtsregimes sind zusammenfassend wie folgt:

		Zeiten Güterumschlag	Güterumschlag ausserhalb der erlaubten Zeiten	Handwerker	Poller
St. Gallen		Mo-Fr 18:30-13:00, Fr 18:30 bis Sa 11:00 und Sa 17:00 bis Mo 13:00	8.- / Tag 400.- / Jahr	8.- / Tag 400.- / Jahr	Steht zur Diskussion
Bern	obere Altstadt	Mo-Sa 05:00-11:00 & 18:30-21:00	nein	nein (Notfall)	Ja, versenkbar, an strategisch wichtigen Punkten
	untere Altstadt	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen	9.- / Tag	Nein
Basel		Mo-Sa 05:00-11:00	Analog Handwerker oder 100.- / Jahr	20.- / Tag (ohne Registrierung) 5.- / Tag (mit Registrierung)	1, 6 zusätzliche in Planung, an strategisch wichtigen Punkten
Zürich		Mo-So 05:00-12:00	10.- / Tag	10.- / Tag	Ja, nicht versenkbar, zur Verkehrslenkung
Winterthur	Marktgasse	Mo-So 18:30 - 11:00	nein	nein (Notfall)	Nein, werden von gewissen Politikern gefordert
	Restl. Altst.	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen	20.- / Tag	
Schaffhausen		Mo-Fr 19:00 - 11:00, Fr 19:00 bis Sa 09:00, Sa 17:00 bis So 09:00, So 17:00 bis Mo 11:00	Mit Bewilligung gratis	15.- / Tag 150.- bis 750.- / Jahr	Nein
Baden		Mo-Fr: 06:00-11:00 (&14:00-16:00))	10.- / Tag	20.- / Tag 30.- / Woche 80.- / Monat 960.- / Jahr	Ja, versenkbar, an strategisch wichtigen Punkten
Luzern		Mo-Sa: 06:00-10:00	10.- / Tag 100.- / Jahr	20.- / Tag 100.- / Jahr	Nein

### 3 Handlungsmöglichkeiten

Aus dem Vergleich mit anderen Städten schälen sich folgende Optimierungsansätze heraus, um nicht legale Zufahrten zu verringern:

- Die erlaubte Zeit für den Güterumschlag ist in Luzern kurz.  
Bei sämtlichen verglichenen Städten ist der erlaubte Güterumschlag am Vormittag mindestens eine Stunde länger.  
Es stellt sich deshalb die Frage, ob der erlaubte Güterumschlag um ein bis zwei Stunden verlängert werden kann, um Ausnahmegewilligungen zu verringern.
- In gewissen Städten gibt es Teile der Altstadt, wo es keine Ausnahmen zum erlaubten Güterumschlag gibt (oberer Teil Altstadt Bern, Marktgasse Winterthur).  
Es ist zu prüfen, ob an zentralen Orten mit viel Publikumsverkehr keine Ausnahmen möglich sind (ev. kombiniert mit Poller, siehe letzter Punkt).
- Für Ausnahmen werden in gewissen Städten keine Jahresbewilligungen erteilt (z.B. in Zürich nur Tagesbewilligungen für Güterumschlag wie Handwerker).  
Mit dem vorgesehenen Bezug der Ausnahmegewilligungen über das Internet ist zu prüfen, ob nur noch zeitlich eingeschränkte Bewilligungen (für beschränkte Anzahl Stunden) erteilt werden sollen.
- In praktisch allen angefragten Städten stehen Poller zur Diskussion oder bestehen bereits.  
Es ist zu prüfen, ob an strategischen Orten Poller eingesetzt werden sollen (z.B. Hauptzufahrtsachsen Kapellplatz und Weinmarkt).  
In der Praxis zeigt sich, dass Poller grundsätzlich ein wirksames Mittel sind, um nicht legale Zufahrten zu verringern. Ebenfalls zufrieden ist man mit der Funktionalität; an den Pollern wird festgehalten resp. es werden sogar weitere Anlagen geplant. Der Unterhalt ist jedoch nicht zu unterschätzen, da es durch Kollisionen mit Autos/ Velos, Witterungseinflüsse oder Alterungserscheinungen zu Schäden kommen kann.

## Anhang

A1 – Zufahrtsregime Fussgängerzone Altstadt Luzern

A2 – Kontaktpersonen recherchierte Städte

## A1 – Zufahrtsregime Fussgängerzone Altstadt Luzern

In Luzern ist ein ca. 100'000 m<sup>2</sup> grosser Teil der Altstadt als Fussgängerzone ausgestaltet.

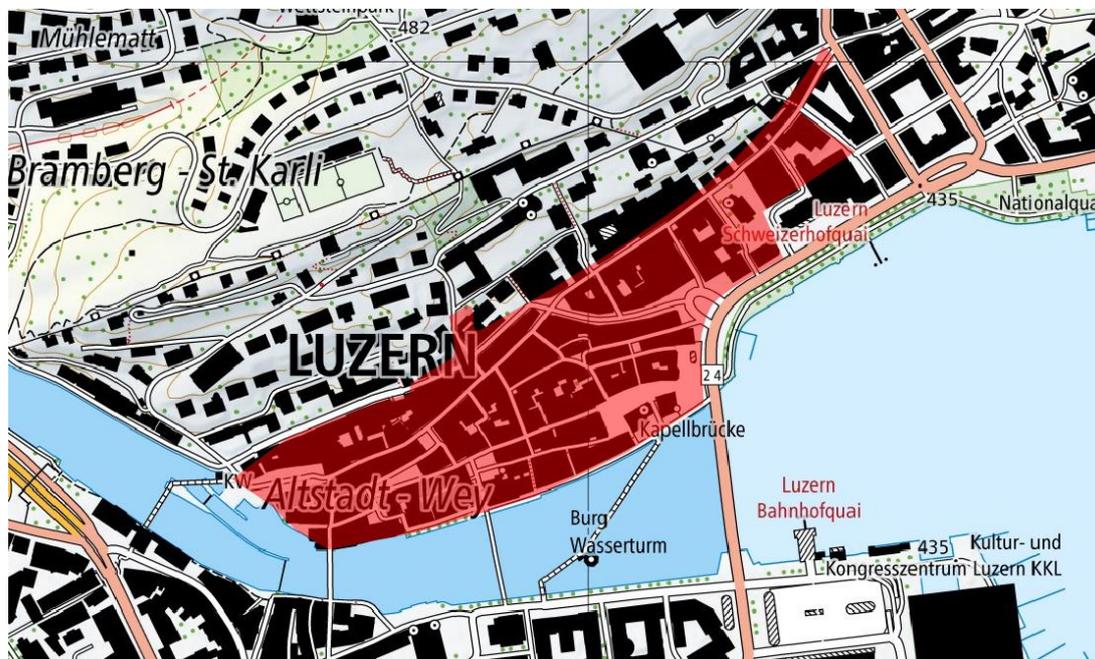


Abbildung 9: Fussgängerzone Luzern

Der Warenumschlag in dieser Zone ist Mo-Sa 06:00-10:00 erlaubt.

Lieferanten, welche ausserhalb dieser Zeiten zufahren müssen, können für 10.-/ Tag eine Ausnahmegewilligung beziehen.

Handwerker benötigen eine Parkierungsbewilligung für 20.-/ Tag.

Die Bewilligungen können bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen und in Notfällen bei der Stadtpolizei Luzern gelöst werden.

Handwerker und Zulieferer können in begründeten Fällen gegen eine Gebühr von 100.- auch Jahresausnahmegewilligungen bei der Kommission für die Bewilligung von Fahrten in die autofreie Altstadt (Altstadtkommission) einfordern.

## A2 – Kontaktpersonen recherchierte Städte

Bei mehreren angegebenen Kontakten ist jeweils die Polizei für das Zufahrtsregime allgemein und das Tiefbauamt bezüglich Poller zu kontaktieren. Ist nur ein Kontakt angegeben, ist entweder die selbe Kontaktperson zuständig (St. Gallen, Basel) oder es sind momentan noch keine versenkbaren Poller im Einsatz (Zürich, Winterthur, Schaffhausen).

St.Gallen	Stadtpolizei St.Gallen	René Gugg <a href="mailto:rene.gugg@stadt.sg.ch">rene.gugg@stadt.sg.ch</a> 071 224 61 05
Bern	Stadtpolizei Bern	Corinne Albert <a href="mailto:corinne.albert@bern.ch">corinne.albert@bern.ch</a> 031 321 52 17
	Tiefbauamt Bern	Roland Jutzi <a href="mailto:roland.jutzi@bern.ch">roland.jutzi@bern.ch</a> 031 321 64 70
Basel	Kantonspolizei, Motorfahrzeugkontrolle	Carlos Planella <a href="mailto:carlos.planella@jsd.bs.ch">carlos.planella@jsd.bs.ch</a> 061 267 82 28
Zürich	Dienstabteilung Verkehr	Beat Koch <a href="mailto:beat.koch@zuerich.ch">beat.koch@zuerich.ch</a> 044 411 89 11
Winterthur	Ordnungsbussenzentrale Stadtpolizei Winterthur	052 267 58 25
Schaffhausen	Bereichsleiter Sicherheit	Romeo Bettini <a href="mailto:romeo.bettini@stsh.ch">romeo.bettini@stsh.ch</a> 052 632 57 58
Baden	Stadtpolizei Baden	Adrian Baumann <a href="mailto:Adrian.Baumann@baden.ch">Adrian.Baumann@baden.ch</a> 056 200 81 36
	Abteilung Planung und Bau	René Zolliker <a href="mailto:Rene.Zolliker@baden.ch">Rene.Zolliker@baden.ch</a>